

BEKANNTMACHUNG

Wassergesetze;

Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Aubach durch die Stadt Deggendorf
hier: Erteilung der Bewilligung zum zeitweisen Aufstau des Aubachs

Mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 06.02.2024, AZ: 41-6414.02 Ba, wurde der Stadt Deggendorf die Bewilligung nach § 8 i.V.m § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum zeitweisen Aufstau des Aubachs für den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung und den dazugehörigen Plänen liegt in der Zeit vom **26.02.2024** bis **11.03.2024**

- in der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf
- im Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 210/II. Stock

auf und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Des Weiteren können die Unterlagen gemäß § 27 a und § 27 b Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch vollumfänglich auf den Internetseiten der Stadt Deggendorf (www.deggendorf.de) und des Landkreises Deggendorf (www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen) eingesehen werden.

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens, der Stadt Deggendorf, zugestellt. Weitere Zustellungen waren nicht erforderlich, da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen mit dem Ende dieser Auslegungsfrist als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

***Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg***

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Deggendorf, 12.02.2024
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Regierungsdirektorin